



Amtliches Mitteilungsblatt

Markt Heiligenstadt i.OFr.

www.markt-heiligenstadt.de

Jahrgang 19

Mittwoch, den 25. März 2015

Nr. 6

Osterprogramm 2015



Mittwoch, 1. April ab 14:00 Uhr
- Schmücken des Osterbrunnens -

Ostermontag, 6. April um 14:00 Uhr
- Musik und Tanz am Osterbrunnen -

Karsamstag, 4. April um 14:00 Uhr
- Generalprobe der Tanzgruppe
„Heiligenstadter Schneckla“



Mitwirkende:
Jugendtrachtentanzgruppe
„Heiligenstadter Schneckla“
Oberfrankenrebelln

Ostersonntag, 5. April um 14:00 Uhr
- Ökumenische Osterfeier -

Es lädt ein:
Fränkische Schweiz Verein Heiligenstadt

Es laden ein:
Die drei Heiligenstädter Kirchengemeinden
Der Posaunenchor
der evang.-luth. Gemeinde
Marktgemeinde Heiligenstadt i. OFr.

Ostermarkt mit Bauernmarkt

**von Karsamstag, 4. April bis Samstag,
11. April auf dem Marktplatz**

Rund um den Osterbrunnen am Marktplatz
werden allerlei Produkte aus der
Region und österliche Geschenk- und
Dekorationsartikel angeboten.



Zu den Osterfeiertagen heißen wir alle Gäste und Einheimische herzlich willkommen!



Redaktionsschlussvorverlegung

Wegen des Feiertags „**Karfreitag**“ muss der Redaktionsschluss für die Ausgabe in Kalenderwoche **14 vorverlegt** werden

Die nächste Ausgabe des Mitteilungsblattes erscheint am **Mittwoch, 08. April 2015**.

Annahmeschluss für Textbeiträge ist am

Freitag, 27. März 2015

bei der Gemeindeverwaltung im Bürgerbüro oder per E-Mail an: **bianca.hofmann@markt-heiligenstadt.de**.

Wir bitten um Beachtung, dass später eingehende Texte nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Redaktion



Amtliche Bekanntmachungen

Vollzug der Wassergesetze

Siehe Seiten 3 bis 8

Jagdgenossenschaft Siegritz

Bekanntmachung

Bei der nichtöffentlichen Jagdversammlung am 24.02.2015 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Zu TOP 4: Der Kassier und die Vorstandschaft wurden entlastet.

Zu TOP 5: Der Jagdpachterlös wird für die Unterhaltung der Feld- und Waldwege, der Gemeinschaftsmaschinen sowie für kulturelle Zwecke verwendet.

gez. Reinhold Sponsel, Jagdvorsteher

Jagdgenossenschaft Heiligenstadt i. OFr. – Stücht

Bei der nichtöffentlichen Versammlung der Jagdgenossen am 04.03.2015 wurden nachstehende Beschlüsse gefasst:

Zu Tagesordnungspunkt 4:

Kassier und Vorstandschaft wurden entlastet.

Zu Tagesordnungspunkt 5:

Der Reinertrag der Jagdnutzung wird für Unterhalt und Sicherung der Wald- und landwirtschaftlichen Wege, Haus der Bäuerin und kulturelle Zwecke verwendet. Der Jagdpacht der Jagdflächen wird zwischen Heiligenstadt und Stücht 50:50 aufgeteilt. Jeder Jagdgenosse, der anwesend ist erhält ein Zehrgeld von 10,00 €.

gez. Herbert Dorsch, Jagdvorsteher



Informationen der Gemeindeverwaltung

Gunda Stappenbacher verabschiedet

Team ist stolz auf Gemeindebücherei

Im Kreise der Büchereimitarbeiterinnen wurde Gunda Stappenbacher nach 23 Jahre ehrenamtliche Arbeit in der Gemeindebücherei verabschiedet. Bürgermeister Helmut Krämer überbrachte den Dank der Marktgemeinde und überreichte ein Geschenk. Den Einsatz von Gunda Stappenbacher bezeichnet er als vorbildlich. Mehr als 2300 Stunden hat sie ehrenamtlich Dienst in der Gemeindebücherei gemacht und darüber hinaus Aktionen der Gemeindebücherei vorbereitet.

Das Büchereiteam unter der Leitung von Angela Beyerlein arbeitet ehrenamtlich in der Gemeindebücherei im Oertelshaus in Heiligenstadt i. OFr.. Nach dem Ausscheiden von Gunda Stappenbacher konnte mit Tina Gruber aus Heiligenstadt i. OFr. gleich eine neue Mitarbeiterin gefunden werden. Bürgermeister Krämer bedankte sich für das Engagement des 12-köpfigen Büchereimitarbeiter-Teams, dem es immer wieder gelingt Kinder und Erwachsene in der medienverlockten Welt mit Büchern zu begeistern. Die Gemeindebücherei verfügt über ein breites Spektrum an Büchern, Zeitschriften und verschiedenen Medien seit 1980.



Bürgermeister Helmut Krämer bedankte sich bei Gunda Stappenbacher (2. von links) und begrüßte die neue Mitarbeiterin Tina Gruber (4. von rechts)

Neuer stellvertretender Klärwärter

Der Markt Heiligenstadt i.OFr. hat seit 9. Februar 2015 einen neuen stellvertretenden Klärwärter. Florian Männlein aus Zochenreuth wird mit dem Klärwärter Ernst Audenrith die Kläranlagen Heiligenstadt, Teuchatz, Oberngrub und Herzogenreuth betreuen.



v. l.: Geschäftsleiter Rüdiger Schmidt, stv. Klärwärter Florian Männlein, Bürgermeister Helmut Krämer

Erneuerung der Kreisstraße BA 13

Der Landkreis Bamberg beabsichtigt, die Kreisstraße BA 13 von Teuchatz nach Oberngrub auf einer Länge von ca. 2 km zu erneuern.

Der Straßenbelag soll abgefräst und 2-lagig eine Oberbauverstärkung vorgenommen werden.

Die Bauarbeiten sollen voraussichtlich in der Zeit vom 13.04. – 30.04.2015 durchgeführt werden. Während dieser Zeit ist eine Vollsperrung erforderlich.

42.2-6420-Nr. 124/2004

Verordnung des Landratsamtes Bamberg über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Siegritz und Traindorf, Markt Heiligenstadt, Landkreis Bamberg für Brunnen VI (Fl.-Nr. 1070 der Gemarkung Siegritz) zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Heiligenstadt, Landkreis Bamberg

vom 15. Dezember 2014

Das Landratsamt Bamberg erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I 2009, S. 2585) geändert durch Art. 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), i. V. m. Art. 31 Abs. 2 und Art. 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130, BayRS 753-I-UG), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 41 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl. S. 174) folgende

Verordnung

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Heiligenstadt wird in den Gemarkungen Siegritz und Traindorf, Markt Heiligenstadt, Landkreis Bamberg das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus

- 1 Fassungsbereich (W I),
- 1 Engeren Schutzzone (W II) und
- 1 Weiteren Schutzzone (W III).

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in einem Lageplan M = 1 : 5.000 eingetragen, der als Anlage 1 Bestandteil der Verordnung ist. Maßgeblich für den genauen Grenzverlauf ist die Eintragung in dieser Karte mit der Außenseite des Begrenzungsstrichs, bezogen auf dem Brunnenstandort.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die Engere Schutzzone und die Weitere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich zu machen.

Vollzug der Wassergesetze;

Neufestsetzung eines Wasserschutzgebietes in den Gemarkungen Siegritz und Traindorf für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Heiligenstadt aus dem Brunnen VI auf Fl.-Nr. 1070 der Gemarkung Siegritz, Markt Heiligenstadt

Das Wasserschutzgebiet zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Heiligenstadt für den Tiefbrunnen VI wurde mit Verordnung vom 15. Dezember 2015 festgesetzt und im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 1/2015 vom 26. Januar 2015 bekannt gemacht. Sie trat am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Vorgaben hinsichtlich der verbotenen oder nur beschränkt zulässigen Handlungen sowie der Handlungsverpflichtungen im festgesetzten Wasserschutzgebiet sind mit dem In-Kraft-Treten rechtsverbindlich.

Die Verordnung wird ebenfalls in diesem Amtsblatt veröffentlicht. Die Verordnung mit dazugehörigem Lageplan ist beim Markt Heiligenstadt sowie beim Landratsamt Bamberg niedergelegt und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Landratsamt Bamberg

gez.

Wolf

Reg.-Inspektor

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

| Entspricht Zone | | in der Weiteren Schutzzone W III | in der Engeren Schutzzone W II |
|---|--|--|--------------------------------|
| 1. bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nrn. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen) | | | |
| 1.1 | Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Über Tagebergbau und Torfstiche | verboten | |
| 1.2 | Wiederverfüllungen von Erdauflässen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen | nur zulässig - mit dem ursprünglichen Erdauflässen im Zuge von Baumaßnahmen und - sofern die Bodenauffüge wiederhergestellt wird | verboten |
| 1.3 | Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11) | erlaubt | verboten |
| 1.4 | Durchführung von Bohrungen | nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe | |
| 2. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1) | | | |
| 2.1 | Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern | verboten | |
| 2.2 | Anlagen nach § 62 Abs. 1 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern | nur zulässig entsprechend Anlage 2 Ziffer 2 für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind | verboten |
| 2.3 | Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 Abs. 3 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe 0 Anlage 2, Ziffer 3) | nur zulässig für die kurzfristige Lagerung (wenige Tage) von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter | verboten |
| 2.4 | Abfall i. S. d. Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände abzulagern (die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3) | verboten | |
| 2.5 | Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung | verboten | |
| 3. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen | | | |
| 3.1 | Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern einschließlich Kleinkläranlagen | nur zulässig für Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigung für bestehende bauliche Anlagen, wenn die Dichtheit und Standsicherheit durch geeignete Konzeption, Bauausführung und Bauabnahme sichergestellt werden | verboten |
| 3.2 | Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern | verboten | |
| 3.3 | Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern | nur zulässig wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind | verboten |

* siehe ATV-DWK-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“

| Entspricht Zone | in der Weiteren Schutzzone W III | in der Engeren Schutzzone W II | |
|---|--|--|--|
| 3.4 | Ausbringen von Abwasser | verboten ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung | verboten |
| 3.5 | Anlagen zur - Versickerung von Abwasser - Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern (siehe Anlage 2, Ziffer 4) | verboten | verboten |
| 3.6 | Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 8 Abs. 1 WHG i. V. m. § 1 NWFriV wird hingewiesen) | nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen * verboten für Niederschlagswasser von Gebäuden auf gewerblich genutzten Grundstücken | verboten |
| 3.7 | Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu betreiben, zu errichten oder zu erweitern | nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe überprüft wird (Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebiets gesammeltem Abwasser verboten) | verboten |
| 4. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen | | | |
| 4.1 | Straßen, Wege und sonstige Verkehrstätigkeiten zu errichten oder zu erweitern | nur zulässig - für klassifizierte Straßen, wenn die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RISWag) in der jeweils gelten-den Fassung beachtet werden und - für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümernwege und Privatwege und - bei breittflächigen Versickern des abfließenden Wassers | nur zulässig - für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümernwege und Privatwege und - bei breittflächigem Versickern des abfließenden Wassers |
| 4.2 | Wassergefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden | verboten | |
| 4.3 | Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern | erlaubt | verboten |
| 4.4 | Bade- und Zellplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art | nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 | verboten |
| 4.5 | Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern | nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen | verboten |

| Entspricht Zone | in der Weiteren Schutzzone W III | in der Engeren Schutzzone W II |
|---|---|---|
| 6. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen | | |
| 6.1 Düngen mit Gülle, Jauche oder Festmist, Gärreste aus Biogasanlagen und Festmistkompost | nur zulässig wie bei Nr. 6.2 | verboten |
| 6.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3) | wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgendem Zwischen- oder Hauptfruchtanbau - auf Grünland vom 15.10. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III) - auf Ackerland vom 01.10. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III) - auf Brachland | nur zulässig verboten |
| 6.3 Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkal-schlamm oder Gärreste bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen | verboten | verboten |
| 6.4 Ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht | soweit fruchtfolge- und witterungsbeding. möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab dem 01.11. erfolgen. Zwischenfrucht vor Mais darf erst ab 01.04. bodenwendend eingearbeitet werden. Mulch- und Direktsaat kann früher erfolgen. | erforderlich verboten |
| 6.5 Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger, oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen | ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwärzkalk nur zulässig sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt | verboten |
| 6.6 Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen | nur zulässig in allseitig dichten Füllsilos bei Siliergut ohne Gärferwartung sowie Ballensilage | verboten |
| 6.7 Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchierhaltung | nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 6) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind | verboten |
| 6.8 Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten | erlaubt | verboten |
| 6.9 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung | verboten | verboten |
| 6.10 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen | nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung bzw. bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität | verboten |
| 6.11 Landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern | nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen | verboten |
| 6.12 Besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 7 neu anzulegen oder zu erweitern | nur zulässig bei Gewächshäusern mit geschlossenen Entwässerungssystem | verboten |
| 6.13 Rodung, Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 8) | nur zulässig bis 2.500 m ² (ausgenommen bei Kalamitäten) | nur zulässig bis 1.000 m ² (ausgenommen bei Kalamitäten) |
| 6.14 Nasskonservierung von Rundholz | verboten | verboten |

** Es wird auf den Anhang 5 „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften“ (JGS-Anlagen) der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbereiche (Anlagenverordnung – VAWs) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 „Lagerung von Flüssigmist“, Nr. 10.15.07 „Lagerung von Festmist“, Nr. 10.09.01 „Flachsilos und Sickersaftableitung“).

| Entspricht Zone | in der Weiteren Schutzzone W III | in der Engeren Schutzzone W II |
|---|---|---|
| 4.6 Großveranstaltungen durchzuführen | nur zulässig auf Plätzen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und befestigten Parkplätzen (wie z. B. bei Sportanlagen) verboten für Geländemotorsport | verboten |
| 4.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern | verboten | verboten |
| 4.8 Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern | verboten | verboten |
| 4.9 Militärische Übungen durchzuführen | nur zulässig sind Durchfahrten auf klassifizierten Straßen | verboten |
| 4.10 Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern | verboten | verboten |
| 4.11 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen) | verboten | verboten |
| 4.12 Düngen mit Stickstoffdüngern | nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung | nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung mit Mineraldünger |
| 4.13 Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen | nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung bzw. bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität | verboten |
| 5. bei baulichen Anlagen allgemein | | |
| 5.1 bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern | nur zulässig - wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammel-entwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7 und - wenn die Gründungssohle mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt - wenn die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung hierdurch im Wesentlichen erhalten bleibt | verboten |
| 5.2 Ausweisung neuer Baugebiete | verboten | verboten |
| 5.3 Stallungen zu errichten oder zu erweitern ** | nur zulässig entsprechend Anlage 2 Ziffer 5 | verboten |
| 5.4 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern ** | nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage einschließlich Zuleitungen | verboten |
| 5.5 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung ** | nur zulässig mit Auffangbehälter für Silagesickersaft | verboten |

** Es wird auf den Anhang 5 „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften“ (JGS-Anlagen) der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbereiche (Anlagenverordnung – VAWs) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 „Lagerung von Flüssigmist“, Nr. 10.15.07 „Lagerung von Festmist“, Nr. 10.09.01 „Flachsilos und Sickersaftableitung“).

3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg in Kraft.

Bamberg, 15.12.2014

Landratsamt Bamberg
Johann Kalb
Landrat

Anlage 2

(Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nr. 2, 3, 5 und 6)

1. Wassergefährdende Stoffe (zu § 3 Abs. 1 Ziffer 2)
Wassergefährdende Stoffe sind feste, flüssige und gasförmige Stoffe gemäß § 62 Abs. 3 WHG.

Deren Bestimmung und Einstufung erfolgt entsprechend in der jeweils aktuellen Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die nähere Bestimmung wassergefährdender Stoffe“ (Verwaltungsvorschrift zur „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Einstufung und Einstufung von wassergefährdenden Stoffen“ - VwVwS).

Für Stoffe, deren Wassergefährdungsklasse (WGK) nicht sicher bestimmt ist, wird WGK 3 zugrunde gelegt.

Im Folgenden sind beispielhaft einige in Haushalt, Landwirtschaft und Industrie gebräuchliche Stoffe und deren Einstufung in die jeweilige Wassergefährdungsklasse aufgeführt.

| WGK 1 | WGK 2 | WGK 3 |
|---|--|---|
| schwach wassergefährdende Stoffe „Biodiesel“, schweres Heizöl | wassergefährdende Stoffe Dieselkraftstoff; leichtes Heizöl | stark wassergefährdende Stoffe Otokraftstoffe (Benzin, Super) |
| reine Schmieröle auf Mineralbasis | Schmieröle auf Mineralbasis mit Zusätzen (Motorenöl, Hydrauliköl, Getriebeöl) | Altöle |
| Ethanol (Alkohol, Brennspiritus) | Dichlormethan (in Abzweigtrenn- teil) | einige Lö- sungsmittel, z.B. - Tetrachlo- rethen (chem. Reinigung) - Trichlorethen (zur Metallent- fettung) |
| Glykol (in Kühlmitteln) | Formaldehyd (als Konservierungsmittel in Lacken und Klebern) | Quecksilber |

§ 9

Pflichten des Begünstigten

- (1) Der Wasserversorgungsunternehmer hat den Fassungsbereich lückenlos so zu umzäunen, dass er von Unbefugten nicht betreten werden kann. Die Umzäunung ist ordnungsgemäß zu unterhalten.
(2) Der Wasserversorgungsunternehmer hat bei nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zur Kennzeichnung die Hinweiszeichen auf eigene Kosten zu beschaffen und an den Stellen anzubringen und zu unterhalten, an denen es die jeweilige Kreisverwaltungsbehörde anordnet. Dies gilt auch für oberirdische Gewässer und sonstige Stellen, an denen eine Kennzeichnung erforderlich ist.

- (3) Der Wasserversorgungsunternehmer hat die engere Schutzzone mindestens vierteljährlich, die weitere Schutzzone mindestens einmal pro Jahr zu begehen. Festgestellte Verstöße gegen die Anordnungen der Schutzgebietsverordnung sind in das Betriebsabgebuch einzutragen. Sofern eine Mängelbeseitigung nicht erreicht werden kann, sind das Landratsamt Bamberg und das Wasserwirtschaftsamt Kroppach zu verständigen.
Das Verbot der Düngung mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen und Festmiskompost in der engeren Schutzzone ist mindestens einmal im Monat zu kontrollieren. Verstöße sind dem Landratsamt Bamberg unverzüglich mitzuteilen.

- (4) Der Wasserversorgungsunternehmer hat im Schutzgebiet die Grundstücke mit Waldbestand und mit Dauergrünlandnutzung im Besonderen mit der Forst- und Landwirtschaftsverwaltung zu ermitteln und zwei Fertigkeiten des Schutzgebietsplanes mit den entsprechenden Eintragungen bis spätestens 12 Monate nach Erlass der Schutzgebietsverordnung dem Landratsamt Bamberg vorzulegen.

- (5) Der Wasserversorgungsunternehmer hat zur Sicherstellung der Wirksamkeit des Wasserschutzgebietes zu veranlassen, dass der Fassungsbereich von Bewuchs befreit ist.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7 a, Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu 50.000,- Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- einem Verbot, einer Beschränkung oder einer Handlungspflicht nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt;
- eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen,

§ 6

Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Bamberg zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
(2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierauf notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Bamberg zu dulden.
(3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Wasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8

Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 i. V. m. Art. 57 BayWG zu leisten.

- (2) Im Fassungsgebiet (Schutzzone I) sind sämtliche unter Nr. 1 bis 6 aufgeführte Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch die Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

- (3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist oder der von ihm Beauftragten.

§ 4

Befreiungen

- (1) Für die Erteilung von Befreiungen von den Verboten, Beschränkungen und Handlungspflichten des § 3 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG. Demnach kann das Landratsamt Bamberg eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Sie hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.

- (2) Die Ausnahme nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Bamberg vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamt Bamberg zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach § 52 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 96 bis 98 WHG Entschädigung zu leisten.

4. Anlagen zur Versickerung von häuslichem und kommunalem Abwasser (zu § 3 Abs. 1 Ziffer 3.5)

Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strenger als den Mindestanforderungen gemäß Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils geltenden Fassung zu reinigen. Die Anforderungen richten sich dabei nach den einschlägigen Merkblättern des Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft.

5. Stallungen (zu § 3 Abs. 1 Ziffer 5.3)

(1) mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.
40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

- Milchkuhe (1 Stck. = 1,0 DE)
- Mastbullen (1 Stck. = 0,62 DE)
- Mastkälber (1 Stck. = 0,27 DE)
- Jungmast- rinder (1 Stck. = 0,13 DE)
- Mast- schweine (100 Stck. = 1,14 DE)
- Legehennen, Mastputen (100 Stck. = 0,4 DE)
- sonst. Mast- geflügel (100 Stck. = 0,4 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

(2) mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 80 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.
Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

(3) mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 5 Abs. 1 und 5 Abs. 2 zu ermitteln.

(4) Befreiungen

Die Erteilung einer Befreiung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann.

einem Sachverständigen einer anerkannten Sachverständigen-Organisation überprüfen zu lassen.
Darüber hinaus sind sämtliche unterirdische Anlagen in Wasserschutzgebieten mindestens alle zweieinhalb Jahre durch einen Sachverständigen überprüfen zu lassen.

Die Zulässigkeit wird pro Anlage ermittelt, z. B. Anlage zum Lagern von Heizöl.

Tabelle: Gefährdungsstufen

| Volumen in m³ (für flüssige Stoffe) bzw. Masse in t (für feste und gasförmige Stoffe) | Wassergefährdungsklasse (WGK) | | |
|---|-------------------------------|---------|---------|
| | 1 | 2 | 3 |
| bis 0,1 | Stufe A | Stufe A | Stufe A |
| mehr als 0,1 bis 1,0 | Stufe A | Stufe A | Stufe B |
| mehr als 1 bis 10 | Stufe A | Stufe B | Stufe C |
| mehr als 10 bis 100 | Stufe A | Stufe C | Stufe D |
| mehr als 100 bis 1 000 | Stufe B | Stufe D | Stufe D |
| mehr als 1 000 | Stufe C | Stufe D | Stufe D |

Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle, Jauche, Silagesickersäften und Festmist sind im § 3 Abs. 2 Nr. 5.4 bis 5.5 und im Anhang 5 VAWS (Anlagenverordnung) geregelt.

Unter § 3 Abs. 1 Nr. 2.2 können auch Abfälle z.B. im Zusammenhang mit Komposteranlageng oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z.B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu § 3 Abs. 1 Ziffer 2.3)

Von der Ziffer 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nr. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6
- Straßensatzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinnengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend VAWS werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

| | | |
|---|--|---|
| Essigsäure (Einkalke) | Natriumhypochlorit (Chlorbleichlaug) | Teer (Abdichtmittel) |
| Salzsäure | Toluol, Xylol (in sog. Nitroverdünnern) | die meisten Pflanzenschutzmittel, z.B. Cypermethrin - Lindan - Isoprotron |
| Schwefelsäure (z.B. in Autobatterien) | einige Pflanzenschutzmittel, z.B. Terbutylazin - Bentazon - Ethephon | |
| Aufsausz, Viehsalz | | |
| Düngemittel wie Flüssigdünger AHL - Ammoniumnitrat, -sulfat - Kaliumnitrat, -sulfat - Dicyandiamid (DIDIN) | | |

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu § 3 Abs. 1 Ziffer 2.2)

Im Fassungsgebiet, in der Engeren Schutzzone sowie in der Weiteren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der Weiteren Schutzzone (W III) sind nur zulässig:

- (1) oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,

- (2) unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät sind.

Die Prüfpflichtung für Anlagen durch Private Sachverständige richtet sich nach der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Fachbetriebe (VAWS) und über die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Übergangsverordnung des Bundes zur VAWS).

Danach sind in Wasserschutzgebieten oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe B, C und D regelmäßig alle fünf Jahre von

wenn dadurch der Trinkwasserschutz gewährleistet ist.

6. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pflanzterhaltung (zu § 3 Abs. 1 Ziffer 6.7)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränke etc.) überschritten wird.

7. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu § 3 Abs. 1 Ziffer 6.12):

- Weinbau
 - Hopfenanbau
 - Tabakanbau
 - Gemüseanbau
 - Zierpflanzenanbau
 - Baumschulen und forstliche Pflanzgärten
- Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

8. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu § 3 Abs. 1 Ziffer 6.13)

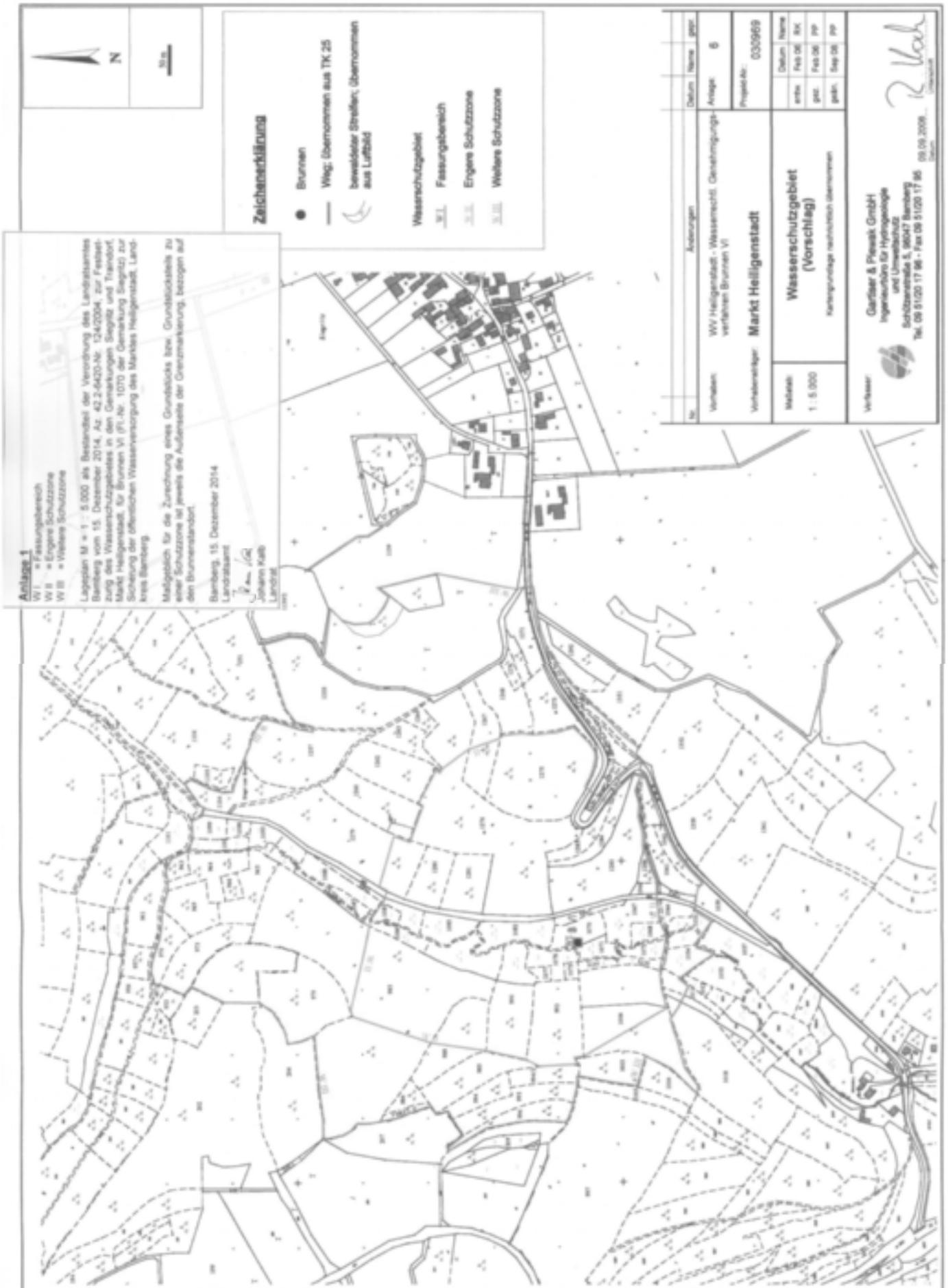
Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichtthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Degegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag bekämpft werden können.



Bürgerbus des Markt Heiligenstadt

Sie müssen einkaufen oder zum Arzt oder wollen einfach mal einen Besuch bei Freunden machen? Kommen Sie und fahren Sie mit dem Bürgerbus. Fahrpläne erhalten Sie im Bürgerbüro.

Der Bus fährt jeden Dienstag und Donnerstag für Sie.

Das Bürgerbus-Team freut sich auf Ihre Mitfahrt.

Bitte beachten:

Bei schlechten Wetterverhältnissen, wie Schneefall und Glätte, fährt der Bürgerbus nicht.

Bürgerbusfahrer gesucht!!

Unser Bürgerbus fährt zwei Mal in der Woche seine Tour durchs ganze Gemeindegebiet. Viele Bürger nutzen diese Möglichkeit der Mobilität.

Zur Zeit sind drei Fahrer mit viel Idealismus und Freundlichkeit dabei.

Damit das so weiter gehen kann, suchen wir ehrenamtliche Fahrer für unseren Bürgerbus.

Haben Sie Interesse unseren Bürgerbus zu fahren?

Wenn ja, dann melden Sie sich bitte im Bürgerbüro, Hauptstr. 21.

Dort erfahren Sie dann Weiteres.

Bürgermeistersprechstunde

Der Sprechtag des Bürgermeisters findet **jeweils am Dienstag ab 14.00 Uhr im Rathaus** statt.

Terminvereinbarungen sind möglich und auch zweckmäßig.

Neben dem Sprechtag steht Ihnen der Bürgermeister natürlich auch zu den üblichen Geschäftszeiten zur Verfügung.

Probealarm der Feuerwehrensirenen

Das Landratsamt Bamberg führt in Zusammenarbeit mit der Integrierten Leitstelle Bamberg-Forchheim einen Probetrieb der Feuerwehrensirenen im Landkreis Bamberg am **Samstag, 28.03.2015 in der Zeit von 9:00 Uhr bis ca. 12:00 Uhr** durch.

Sprechstunden Förster Esslinger

An folgenden Terminen finden Sprechstunden statt:

Donnerstag, 26.03.2015 und

Donnerstag, 09.04.2015

jeweils von 15.00 bis 17.00 Uhr

im Rathaus Heiligenstadt, Zimmer Nr. 3 (Erdgeschoss)

Sie können ihn, in dieser Zeit unter der Telefon-Nr. 09198 / 92 99 24 telefonisch erreichen.

Wertstoffhof in Heiligenstadt

Öffnungszeiten während der Winterzeit

Dienstag 14:00 bis 16:00 Uhr

Samstag 09:00 bis 12:00 Uhr

Öffnungszeiten während der Sommerzeit

(ab 28.03.2015)

Dienstag 14:00 bis 17:00 Uhr

Samstag 09:00 bis 12:00 Uhr

Falls Sie noch Fragen haben wenden Sie sich bitte an Herrn Rickauer unter der Telefon-Nr. 09198 1477 oder 0174 7087732.

Es wird gebeten, während der Öffnungszeiten die Container innerhalb des Wertstoffhofes zu benutzen.

Müllabfuhr

Mittwoch, 25.03. - Biotonne

Dienstag, 31.03. - Restmülltonne

Mittwoch, 01.04. - Papiertonne

Mittwoch, 08.04. - Anmeldeschluss für Sperrmüllsammlung

Donnerstag, 09.04. - Biotonne

Achtung:

Bitte überprüfen Sie, ob Sie den richtigen Abfallkalender erhalten haben. Bei der Ausgabe der Abfallkalender wurde versehentlich Markt Zapfendorf ausgehändigt.

60 plus – Senioreninitiative Markt Heiligenstadt

Spiele- und Schafkopfnachmittag

Der nächste Treff findet

am Mittwoch, 08.04.2015 von 14.00 bis ca. 16.00 Uhr

im Hotel Heiligenstadter Hof statt.

Einladung zur Veranstaltung 60 plus

am Dienstag, 14.04.2015 um 14.00 Uhr

im Hotel Heiligenstadter Hof in Heiligenstadt.

Vom gemeinsamen der vielen Religionen

Pastor i.R., Gotthard Pohl

Veranstaltungsende: ca. 16.00 Uhr

Alle Senioren sind herzlich eingeladen.

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern

Sprechtag in Heiligenstadt

Der nächste Termin ist

am Donnerstag, 02.04.2015 von 13:30 bis 15:30 Uhr

im Bürgerbüro, Hauptstraße 21 in Heiligenstadt.

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

www.deutsche-rentenversicherung-nordbayern.de oder kostenlose und schnelle Hilfe gibt es auch über das Bürgertelefon unter der Ruf-Nr.: 0800/100048018.

Achtung: Dieser Termin ist ausschließlich zur Rentenberatung, nicht für Rentenanträge!

Benutzung des Jugendzeltplatzes am Pavillon

Wir machen darauf aufmerksam, dass die Benutzung des Zeltplatzes am Pavillon grundsätzlich in der Gemeindeverwaltung angemeldet werden muss und gebührenpflichtig ist. Auch die Nutzung von einem Teil (z. B. Pavillonhütte oder Zeltplatz bzw. Feuerstätte) muss im Bürgerbüro angemeldet und gebucht werden.

Kontakt: Bürgerbüro in Heiligenstadt, Tel. 09198/929933, E-Mail: bianca.hofmann@markt-heiligenstadt.de

Wir möchten in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hinweisen, dass Aktivitäten aller Art besonders an den Kartagen (Karfreitag und Karsamstag) zu unterlassen sind. (Schutz der Stillen Tage im Sinne des Feiertagsgesetzes) Missachtungen werden zur Anzeige gebracht.

Benutzung Außenspielfläche Grundschule/Kindergarten

Die Außenspielfläche der Grundschule und des Kindergartens in Heiligenstadt darf nicht für private Zwecke genutzt werden. Die Fläche ist ausschließlich für die Benutzung von Grundschule und Kindergarten bestimmt.

Die widerrechtliche Nutzung wird zur Anzeige gebracht.

ÖFFNUNGSZEITEN UND WICHTIGE RUFNUMMERN

Markt Heiligenstadt i. OFr.

www.markt-heiligenstadt.de

Vermittlung 09198 / 9299-0
Telefax 09198 / 9299-40

Parteiverkehr

Öffnungszeiten Rathaus, Marktplatz 20

Montag - Freitag 7.30 Uhr - 12.00 Uhr
Dienstag 13.00 Uhr - 16.45 Uhr
Donnerstag 13.00 Uhr - 17.45 Uhr

Öffnungszeiten Bürgerbüro, Hauptstraße 21

Montag - Freitag 7.30 Uhr - 12.00 Uhr
Montag, Dienstag, Mittwoch 13.00 Uhr - 16.45 Uhr
Donnerstag 13.00 Uhr - 17.45 Uhr

Wichtige Rufnummern

Rathaus

Marktplatz 20, 91332 Heiligenstadt i. OFr.

1. Bürgermeister Krämer 9299-0

E-Mail: helmut.kraemer@markt-heiligenstadt.de

Frau Hartl 9299-10

Sekretariat Bürgermeister

E-Mail: christine.hartl@markt-heiligenstadt.de

Herr Schmidt 9299-20

Geschäftsleiter, Leiter Bauamt, Beitragsrecht,
Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung,
Satzungsrecht, Wahlen

E-Mail: ruediger.schmidt@markt-heiligenstadt.de

Frau Urschlechter 9299-21

Sekretariat Geschäftsleiter, Bauverwaltung

E-Mail: carina.urschlechter@markt-heiligenstadt.de

Frau Göller 9299-22

Personalamt

E-Mail: hildegard.goeller@markt-heiligenstadt.de

Frau Loskarn 9299-23

Straßenverkehr; Homepage

E-Mail: michaela.loskarn@markt-heiligenstadt.de

Frau Reinhard 9299-24

Telefonzentrale, Info

E-Mail: maria.reinhard@markt-heiligenstadt.de

Frau Nüßlein 9299-13

Mahnungen und Vollstreckungen, Kasse

E-Mail: beate.nuesslein@markt-heiligenstadt.de

Frau Leicht 9299-14

Steuern, Wasser- und Kanalgebühren, Pachten,
Abwasserabgabe

E-Mail: doris.leicht@markt-heiligenstadt.de

Frau Dicker 9299-15

Kämmerin

E-Mail: elisabeth.dicker@markt-heiligenstadt.de

Frau Schmeußner 9299-16

Leiterin Kasse, Buchhaltung

E-Mail: monika.schmeusser@markt-heiligenstadt.de

Bürgerbüro

Hauptstr. 21, 91332 Heiligenstadt

Frau Schick 9299-30

Einwohnermelde- und Passamt, Fundbüro,
Jagd- und Fischereiwesen, Land- und Forstwirtschaft
E-Mail: petra.schick@markt-heiligenstadt.de

Frau Schmidhammer 9299-31

Bürgerbus, Müllabfuhr, Schülerbeförderung, Schule und
Kindergarten,

E-Mail: karin.schmidhammer@markt-heiligenstadt.de

Frau Hofknecht 9299-32

Standesamt, Friedhof, Rentenversicherung

E-Mail: angela.hofknecht@markt-heiligenstadt.de

Frau Hofmann 9299-33

Märkte, Feuerwehren, Tourismus, Mitteilungsblatt, Be-
legung Oertelscheune und Pavillon, Gewerbeamt

E-Mail: bianca.hofmann@markt-heiligenstadt.de

Bauhof Traindorf (zu erreichen von 9.00 - 9.30 Uhr) 1620

Wasserwart und Klärwärter sind zu erreichen unter 9299-21

Wichtige Rufnummern in Heiligenstadt:

Grundschule Heiligenstadt 297

Kindergarten Heiligenstadt 495

Bücherei 998446

Evang. Kirche 332

Kath. Kirche 324

Tabea Leinleiertal (Familienzentrum) 808-0

Apotheke 998844

Ärzte:

Dr. Landendörfer 9282-0

Dr. Schöppner 1213

Zahnärzte Drs. Dinse 798

Tierarzt Dr. Just 315 oder 0171/7779219

Weitere wichtige Telefonnummern:

Landratsamt Bamberg 0951/85-0

Polizei Bamberg 0951/9129-0

Polizei-Notruf 110

Feuerwehr 112

Integrierte Leitstelle für Rettungsdienst und Feuer- wehr

..... 112

Ärztliche Bereitschaft 116 117 ohne Vorwahl

Kinderärztlicher Notdienst 116 117 ohne Vorwahl

Bayernwerk

Stromrechnungen (Grundversorgung) 0871/95386200

Entstörungsdienst Strom (0.00 - 24.00 Uhr) 0941/28003366

Entstörungsdienst Gas** (0.00 - 24.00 Uhr) 0180/2192081*

Technischer Kundenservice 0941/28003311

..... Fax: 0941/28003312

Anfragen zu EEG-Anlagen (Photovoltaik) . 0871/96560010

..... Fax: 0871/96560148

* 6 Cent pro Anruf oder Fax aus dem deutschen Festnetz

** Diese Gespräche werden aufgezeichnet

Förster Herr Esslinger

Joachim Esslinger 09542 / 7733-135

Mobil: 0160 / 9075 9378

joachim.esslinger@aelf-ba.bayern.de

Hinweis zum nächsten Redaktionsschluss

Die nächste Ausgabe des Mitteilungsblattes erscheint am **Mittwoch, 08. April 2015.**

Annahmeschluss für Textbeiträge ist am

Freitag, 27. März 2015

bei der Gemeindeverwaltung im Bürgerbüro oder per E-Mail an:

bianca.hofmann@markt-heiligenstadt.de.

Wir bitten um Beachtung, dass später eingehende Texte nicht mehr berücksichtigt werden.

platz in Heiligenstadt.

Anschließend fahren wir mit dem Auto nach Bamberg. Bei der Sparkasse am Berlinerring können wir am Wochenende parken. Die Sportlichen und die E-Biker können auch mit dem Rad nach Bamberg fahren.

In Bamberg starten wir um 9:30 Uhr unsere Tour:

- Baunach (Vorstellung der Gemeinde)
- unsere Nächste Etappe wird Ebern sein (Mittagspause)
- Weiterfahrt über Hofheim in Unterfranken (hier Übernachtung im Landhotel Rügheim (www.landhotel-ruegheim.de))

Am Sonntag treten wir die Rückfahrt über Königsberg, Haßfurt nach Bamberg an. (unterwegs Mittagspause)

Kosten:

DZ mit Frühstück pro Person 50,00 €, EZ 70,00 €.

Gebt mir bitte bis zum 24.03.2015 Bescheid, ob ihr mitfahrt, da ich die Zimmer fest buchen muss.

Bauer Friedrich

E-Mail: friedrich-bauer@online.de

Tel. 09198/926298



Bereitschaftsdienste

Ärztlicher Bereitschaftsdienst Bayern

Der Ärztliche Bereitschaftsdienst Bayern ist außerhalb der normalen Sprechzeiten für Sie telefonisch erreichbar unter der Service-Nummer **116117** ohne Vorwahl.

Zahnärztlicher Notdienst

Sprechstunden in der Praxis jeweils von 10:00 bis 12:00 Uhr sowie von 18:00 bis 19:00 Uhr.

Den zahnärztlichen Notdienst erreichen Sie unter **0800/6649289**.

März

28. und 29.: Dr. Hofmann Adolf

April

03.: ZA Gumpert Horst

04. und 05.: ZA Just Karl-Heinz

06.: ZA Langenhan Detlef

11. und 12.: Dr. Miltenberger Gerhard



VerkehrsamtNachrichten

Neue Broschüren

Folgende Broschüren sind im Bürgerbüro neu eingetroffen

- WIR. Willkommen in der Region Bamberg-Forchheim - Freizeitprogramm

Mach mit Nordic Walking

Treffpunkt: Parkplatz vor dem Flurbereinigungsfelsen (zwischen Heiligenstadt und Stücht)

immer mittwochs

um 15:00 Uhr (während der Winterzeit)

um 18:00 Uhr (während der Sommerzeit ab 29.03.2015)

Alle die mitlaufen wollen, sind herzlich willkommen.

Nordic-Walking-Freunde Markt Heiligenstadt i. OFr.

Eröffnung der Radsaison

Liebe Radlfreunde,

es ist wieder soweit, wir wollen die Radsaison gemeinsam eröffnen.

Folgendes ist vorgesehen:

Start ist am **Samstag, 25.04.2015** um **8:30 Uhr** auf dem **Markt-**



Nachrichten anderer Stellen und Behörden

Schutz der „Stillen Tage“

Mit den kommenden Osterfeiertagen stehen auch die so genannten „Stillen Tage“ unmittelbar bevor. Vor diesem Hintergrund weist das Landratsamt Bamberg darauf hin, dass der Gründonnerstag am 2. April und die Kartage (Karfreitag und Karsamstag) am 3. und 4. April „Stille Tage“ im Sinne des Feiertagsgesetzes sind.

Demnach sind am Gründonnerstag ab 2:00 bis 24:00 Uhr und an den Kartagen von 0:00 bis 24:00 Uhr öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen nur dann erlaubt, wenn der diesen Tagen entsprechende ernste Charakter gewahrt bleibt. Tanzbetrieb ist (auch in Discotheken) grundsätzlich nicht möglich. Auch alle in einem anderen Sinn für den jeweiligen Vorabend geplanten öffentlichen Unterhaltungsveranstaltungen müssen zu den genannten Zeiten enden. An den „Stillen Tagen“ ist zudem der Betrieb von Spielhallen nicht zulässig, da es sich hierbei um Unterhaltungsveranstaltungen handelt, die dem ernstesten Charakter dieser Tage eindeutig widersprechen. Am Karfreitag sind außerdem öffentliche Sportveranstaltungen und musikalische Darbietungen jeglicher Art in Räumen mit Schankbetrieb untersagt.

Eine Befreiung von den Verboten können die Gemeinden aus wichtigen Gründen im Einzelfall erteilen.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg

Neue Natura 2000-Verordnung (BayNat2000V)

Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Anhörungsfrist für die Beteiligung der Öffentlichkeit im Verordnungsverfahren Natura2000-VO wird bis zum 01.05.2015 verlängert.

Die notwendigen Unterlagen und Kontaktadressen werden unter <http://q.bayern.de/natura2000-beteiligung> zur Verfügung gestellt.

Zentrum Bayern Familie und Soziales

Außensprechtage

am Dienstag, 07.04.2015 von 09:00 bis 16:00 Uhr

Bibliothek des Rathauses Bamberg, Maxplatz 3

Außerdem erreichen Sie das ZBFS unter der Rufnummer 0921/605-1.

Energieberatungstermine der Stadt und des Landkreises Bamberg

Es ist darauf hinzuweisen, dass für die kostenlose Energieberatung - jeweils in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.45 Uhr - aus Gründen der Terminplanung eine telefonische Anmeldung erforderlich ist. Die Beratungen finden im wöchentlichen Wechsel in den Räumen des Landratsamtes in der Ludwigstraße 23, Zimmer-Nr. 234 bzw. im Umweltamt der Stadt Bamberg, Mußstraße 28, Zimmer-Nr. 104, statt.

Anmeldung bei der Stadt Bamberg unter 0951 87-1724 und Anmeldung beim Landratsamt Bamberg unter 0951 85-554.

Termine 2015:

Mittwoch, 25.03. Landkreis Bamberg

Mittwoch, 01.04. Stadt Bamberg

Mittwoch, 08.04. keine Beratung

Mittwoch, 15.04. Stadt Bamberg



Schulnachrichten

Gymnasium Fränkische Schweiz Ebermannstadt

Übertritt

Anmeldungen für die 5. Jahrgangsstufe des Schuljahres 2015/2016 werden im Sekretariat der Schule von

Montag bis Mittwoch, 11. – 13. Mai 2015 von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am **Freitag, 15. Mai 2015 von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr**

durchgehend entgegengenommen.

Mitzubringen sind jeweils:

- das Übertrittszeugnis (Original), für Schüler der 5. Jahrgangsstufe das Halbjahreszeugnis im Original
- die Geburtsurkunde (Original) oder das Familienstammbuch (nur zur Einsicht)
- ggf. der Sorgerechtsbescheid
- bei auswärtigen Schülern ein Passbild für den Fahrausweis.

Übertritt aus der Jahrgangsstufe 4 der Grundschule:

Anmeldung wie bisher mit dem Übertrittszeugnis nach den geltenden Vorschriften

Übertritt aus der Jahrgangsstufe 5 der Haupt-/Mittel- und Realschule:

Schülerinnen und Schüler der **Jahrgangsstufe 5** einer staatlichen oder staatlich anerkannten Haupt-/Mittelschule, die im Halbjahreszeugnis in den Fächern Deutsch und Mathematik eine Durchschnittsnote von 2,0 oder besser bzw. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 5 einer staatlichen, kommunalen oder staatlich anerkannten Realschule, die im Halbjahreszeugnis in den Fächern Deutsch und Mathematik eine Durchschnittsnote von 2,5 oder besser aufweisen, können im Zeitraum vom 11. - 15. Mai 2015 für die **Jahrgangsstufe 5** des Gymnasiums **vorangemeldet** werden.

Die endgültige Anmeldung erfolgt dann in den ersten drei Ferientagen der Sommerferien mit dem Original des Jahreszeugnisses, in dem die o. g. Durchschnittsnoten nachgewiesen sein müssen.

Schülerinnen und Schüler, die im Zwischenzeugnis der **Jahrgangsstufe 5** den jeweils erforderlichen Notendurchschnitt in den Fächern Deutsch und Mathematik nicht erreicht haben, jedoch diesen im Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 5 erreichen, können sich ohne Voranmeldung ebenfalls in den ersten drei Ferientagen der Sommerferien mit dem Original des Jahreszeugnisses anmelden.

Für die Schülerinnen und Schüler der **Jahrgangsstufe 5** der Montessorischule wird ein landesweit einheitlich gestalteter Probeunterricht für die drei (3) Gymnasien des Landkreises am Ehrenbürg-Gymnasium Forchheim durchgeführt. Die Anmeldung erfolgt ebenso vom 11. – 15. Mai 2015.

Wichtig für Schüler aus den Landkreisen Bamberg und Bayreuth:

Die Erfassungsbögen für die Fahrtkostenerstattung müssen am PC ausgefüllt, ausgedruckt und von **beiden** Erziehungsberechtigten unterschrieben im Sekretariat abgegeben werden.

Bei Fragen sind wir unter der Nummer 09194/7372-0 zu erreichen.

Weitere Informationen finden Sie auf der Internet-Homepage der Schule unter www.gfs-eps.de

Herrmann, Oberstudiendirektor



Gemeindebücherei

Öffnungszeiten

Montag 17:00 bis 19:00 Uhr

Donnerstag 16:00 bis 18:00 Uhr

Freitag 9:30 bis 11:30 Uhr

Sonntag 10:30 bis 11:30 Uhr

Die Bücherei ist von Gründonnerstag, 02.04. bis einschließlich Ostermontag, 06.04. geschlossen.

Wir wünschen unseren Lesern ein frohes Osterfest!



Kirchliche Nachrichten

Kath. Pfarrei Heiligenstadt-Burggrub

Dienstag, 24.03.

18:30 Uhr Bußgottesdienst Heiligenstadt

Freitag, 27.03.

15:30 Uhr Eucharistiefeier, Tabea Leinleitertal

18:00 Uhr Kreuzweg, Heiligenstadt

Sonntag, 29.03.

10:00 Uhr Palmweihe, -prozession und Eucharistiefeier, Heiligenstadt

Donnerstag, 02.04.

19:30 Uhr Messe vom Letzten Abendmahl, Heiligenstadt

Freitag, 03.04.

09:00 Uhr Kreuzweg, Burggrub

10:00 Uhr Kreuzweg für Kinder und Familien, Heiligenstadt

15:00 Uhr Die Feier vom Leiden und Sterben Christi, Heiligenstadt

Sonntag, 05.04.

10:00 Uhr Pfarrgottesdienst und Speisenweihe, Heiligenstadt

Montag, 06.04.

10:00 Uhr Eucharistiefeier, Burggrub

Dienstag, 07.04.

19:00 Uhr Rosenkranz um Priesterberufe, Heiligenstadt

Freitag, 10.04.

15:30 Uhr Eucharistiefeier, Tabea Leinleitertal

Kath. Pfarrei Tiefenpölz

Mittwoch, 25.03.

18:30 Uhr Kreuzweg, Tiefenpölz

Donnerstag, 26.03.

18:30 Uhr Eucharistiefeier, Kalteneggolsfeld

Sonntag, 29.03.

08:00 Uhr Palmweihe, -prozession und Eucharistiefeier, Tiefenpölz

Montag, 30.03.

19:00 Uhr Rosenkranz um Priesterberufe, Tiefenpölz

Mittwoch, 01.04.

19:00 Uhr Eucharistiefeier, Teuchatz

Freitag, 03.04.

09:00 Uhr Kreuzweg, Tiefenpözl

09:45 Uhr Beichtgelegenheit, Tiefenpözl

Samstag, 04.04.

21:00 Uhr Osternachtsfeier und Speisenweihe, Tiefenpözl

Sonntag, 05.04.

08:30 Uhr Festgottesdienst, Herzogenreuth

14:00 Uhr Tauffeier, Oberngrub

17:00 Uhr Festandacht, Tiefenpözl

Montag, 06.04.

08:30 Uhr Pfarrgottesdienst, Tiefenpözl

Donnerstag, 09.04.

19:00 Uhr Eucharistiefeier, Oberngrub

Informationen und Veranstaltungen**Kontakt zum Pfarramt (HS/TP)**

Wer ein Anliegen hat, das nicht unter die Rubrik „hohe Priorität“ bzw. „seelsorgerischer Notfall“ fällt, möchte bitte die ausgewiesenen Bürozeiten beachten. Das Pfarramt ist in der Regel immer Dienstagnachmittag ab 14:00 Uhr und Donnerstagvormittag ab 08:30 Uhr besetzt. Nach Möglichkeit sind Anfragen per Email zu empfehlen (st-paul.heiligenstadt@erzbistum-bamberg.de).

Nächster Taftermin HS/TP (04.04., 21:00, TP)

Nachdem in der Fastenzeit traditionell keine Taufen erfolgen, liegt der nächste Taftermin in der Osternacht. Diese wird am Samstag, den 4. April 2015, um 21:00 Uhr in Tiefenpözl gefeiert. Anmeldungen bitte rechtzeitig im Pfarramt.

Trauerungen, Jubelfeiern, Jubiläen (HS/TP)

Wer in der nächsten Zeit eine kirchliche Feier wünscht (z. B. Trauung, Jubelhochzeit, Jubiläum, ...), möchte sich bitte frühzeitig an das Katholische Pfarramt in Heiligenstadt wenden. Konkrete Planungen sind erst nach Absprache mit allen Beteiligten an einer Festivität sinnvoll.

Beerdigungen (HS/TP)

Wer den Termin für eine Beerdigung vereinbaren möchte, wenn Herr Pfarrer Kaiser nicht persönlich vor Ort ist (z. B. auswärtige Termine, freier Tag, d. h. meistens Montag), kann sich an die Mesnerleute Pickel aus Tiefenpözl wenden (Tel.: 0 91 98 / 89 44). Ggf. kann auch Herr Mesner Freitag weiter helfen (Tel.: 0 91 98 / 7 32).

Veröffentlichung von Geburtstagsdaten (HS/TP)

Zu Ostern wird ein neuer Pfarrbrief erscheinen. Wer seine Geburtstagsdaten nicht veröffentlicht haben möchte, kann dies durch kurze Information einfach unterbinden.

Kreuzweg vom Frauenkreis (27.03., 18:00, HS)**Plauderstündchen zur Fastenzeit (28.03., 14:30, HS)****Kath. Pfarramt geschlossen (07.04., HS/TP)****Freie Tage Pfarrer Kaiser (07.-09.04., HS/TP)**

Herr Pfarrer Kaiser hält von Dienstag, den 7. April, bis Donnerstag, den 9. April 2015, freie Tage. In seelsorgerischen Notfällen steht Herr Pfarrer Seel in Buttenheim zur Verfügung (Tel.: 0 95 45 / 74 54).

Für genauere Informationen sei an der Stelle auf die aktuelle Ausgabe der Gottesdienstordnung verwiesen. Sie liegt an den Schriftenständen in den (Pfarr-) Kirchen auf.

Evang. Kirchengemeinde Heiligenstadt**Freitag, 27.03.**

19.00 Uhr Passionsandacht, Heiligenstadt

Palmsonntag, 29.03.

09.30 Uhr Gottesdienst mit Taufe in Heiligenstadt

09.30 Uhr Kindergottesdienst in Heiligenstadt

Gründonnerstag, 02.04.

19.30 Uhr Abendmahlsgottesdienst in Heiligenstadt, mit Anmeldung im Pfarramt ab 19.00 Uhr

Karfreitag, 03.04.

09.30 Uhr Abendmahlsgottesdienst in Heiligenstadt, mit Anmeldung im Pfarramt ab 09.00 Uhr

14.30 Uhr Abendmahlsgottesdienst in Siegritz, mit Anmeldung in der Sakristei ab 14.00 Uhr

Ostersonntag, 05.04.

05.00 Uhr Auferstehungsgottesdienst in Heiligenstadt

09.30 Uhr Gottesdienst und Kindergottesdienst in Heiligenstadt

11.00 Uhr Gottesdienst in Siegritz

Ostermontag, 06.04.

09.30 Uhr Gottesdienst in Heiligenstadt

Regelung während der Vakanzzeit:

Vertreter für Pfarramt, Kirchenvorstand und Kindergarten:

Dekan Werner, Muggendorf, Tel. 09196/ 327

Vertreter für Kasualien(Trauerungen, Beerdigungen):

Pfr. Völkel, Aufseß, Tel. 09198/ 99 88 22

Taufen bitte im Pfarramt anmelden, Tel. 332

Evangelisch – Freikirchliche Gemeinde Heiligenstadt Christuskirche**Mittwoch, 25.03.**

09:00 Uhr Gebet am Mittwoch

19:30 Uhr Bibelgespräch

Sonntag, 29.03.

09:00 Uhr Gebet am Sonntag

09:30 Uhr Gottesdienst am Palmsonntag

Montag, 30.03.

19:30 Uhr Chorprobe Gemischter Chor

Mittwoch, 01.04.

09:00 Uhr Gebet am Mittwoch

19:30 Uhr Bibelgespräch

Donnerstag, 02.04.

19:00 Uhr Abendmahlsfeier am Gründonnerstag

Freitag, 03.04.

09:30 Uhr Passionsandacht am Karfreitag

Sonntag, 05.04.

09:00 Uhr Gebet am Sonntag

09:30 Uhr Ostergottesdienst

14:00 Uhr ökumenische Osterandacht am Rathausplatz

Mittwoch, 08.04.

09:00 Uhr Gebet am Mittwoch

19:30 Uhr Bibelgespräch

**Veranstaltungskalender****März**

27.03. Bowling in Bamberg der Tennisabteilung SC Heiligenstadt

28.03. Karpfenessen des SC Heiligenstadt im Sportheim Heiligenstadt

April

04. - 11.04. Ostermarkt mit Bauernmarkt auf dem Marktplatz in Heiligenstadt

18.04. Mannschaftsschachkopfnennen des SC Heiligenstadt im Sportheim Heiligenstadt

- 21.04. Vortrag: Therapiemöglichkeiten bei Demenz im Foyer Tabea Leinleiertal
- 26.04. Kirchweih in Oberngrub
- 26.04. Frühlingsmarkt auf dem Marktplatz in Heiligenstadt
- 28.04. Vortrag: Ernährungsirrtümer, Nahrungsergänzungsmittel und Light-Produkte - Was ist wirklich gut für mich? im Foyer Tabea Leinleiertal

1. Preis: Gutscheine im Wert von 150,00 €

In diesem Jahr zusätzlich ein Sonderpreis für den besten Einzelkartler.

Anmeldungen und Informationen bei Erwin Kraus, Tel. 09198/1544 oder 928013.

Über Ihre Teilnahme freut sich der SCH.

Karpfenpartie

Karpfenpartie beim SC Heiligenstadt am 28. und 29.03.2015
Weitere Infos in den Anzeigen!

DJK Teuchatz

Spiele der Herrenmannschaft

BA-B-Klasse 2: So., 29.03.2015 um 13.00 Uhr

DJK Teuchatz II : SV Weichendorf II

BA Kreisklasse 2: So., 29.03.2015 um 15.00 Uhr

DJK Teuchatz : SV Weichendorf

BA-B-Klasse 2: Sa., 04.04.2015 um 15.00 Uhr

SC Markt Heiligenstadt II : DJK Teuchatz II

BA Kreisklasse 2: Sa., 04.04.2015 um 17.00 Uhr

SC Markt Heiligenstadt : DJK Teuchatz

Spiele der Juniorenmannschaften

D-Junioren-Gruppe: Sa., 28.03.2015 um 12.30 Uhr

SG Heiligenstadt/Dürrbrunn/Teuchatz : JFG Maintal Oberhaid 2

B-Junioren-Gruppe: Sa., 28.03.2015 um 16.00 Uhr

JFG Main-Aurachtal : SG Heiligenstadt/Dürrbrunn/Teuchatz

VdK Ortsverband Heiligenstadt

Wie bereits angekündigt, fährt unser Xaver

vom **29.- 31.05.2015 in den Schwarzwald und den Elsass**

1. Tag: Abfahrt ca. 5 Uhr in Heiligenstadt, Mittagsaufenthalt u. Stadtbummel in **Straßburg**, dann fahren wir zum Komforthotel Morada in Nordrach, Zimmerbezug und Abendessen.

2. Tag: Große Schwarzwaldrundfahrt, zu Beginn fahren wir zu den **Triberger Wasserfällen**, den höchsten Wasserfällen Deutschlands, entlang der sieben Fallstufen (163 m) erleben wir ein atemberaubendes Naturschauspiel. Weiter gehts nach **Furtwangen**, hier kann das **Uhrenmuseum** besichtigt werden. Die über 150-jährige Sammlung an Schwarzwalduhren vermittelt Geschichte u. Tradition des Schwarzwaldes. Durch wildromantische Täler fahren wir dann zum **Titisee mit seiner berühmten Seestraße**. Es besteht die Möglichkeit zur Bootsfahrt oder einem Bummel. Danach fahren wir zum Hotel zurück, Abendessen.

3. Tag: Abreise nach dem Frühstück, Mittagsaufenthalt am **Mummelsee**, ca 14 Uhr Weiterfahrt in Richtung Heimat, Abendessen in einem gemütlichen Lokal

Reisepreis p.P. im DZ: 195 € / EZ-Zuschlag 25 €, bei Anmeldung 100 € Anzahlung

Gültiger Personalausweis ist notwendig.

Im Preis enthalten: Fahrt im modernen Reisebus mit Klimaanlage, WC, 2x Übernachtung im Morada Komfort-Hotel mit reichhaltigen „Fit-in-den-Tag-Frühstücks-Buffet“, 2x Abendessen als Buffet oder 3-Gang-Menü, Nutzung der hoteleigenen Einrichtungen nach Verfügbarkeit, Tagesausflug lt. Programm mit Reiseleitung, Kurtaxe, 1x Brotzeit am Bus (Anreise).

Sonstige Leistungen (Eintritte, Schifffahrt, Mahlzeiten) sind nicht im Preis enthalten! Witterungsbedingte Änderungen sind nicht auszuschließen.

Mindestteilnehmerzahl: 35 Personen.

Anmeldung **mit Anzahlung** ab sofort bei Xaver Roth



Vereine und Verbände

Ortskulturring Heiligenstadt

Jahreshauptversammlung

Der Ortskulturring Heiligenstadt lädt zur Jahreshauptversammlung am **Mittwoch, 15.04.2015 um 19:30 Uhr** im Gasthaus Brauerei Ott in Oberleinleiter ein.

Auch Nichtmitglieder sind herzlich eingeladen, den OKR kennen zu lernen.

Gartenbauverein Markt Heiligenstadt i.Ofr.

Jahreshauptversammlung

Die diesjährige Generalversammlung des Gartenbauvereins Markt Heiligenstadt i. Ofr. findet am **Freitag, 10.04.2015 um 19.30 Uhr** im Heiligenstadter Hof statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Totengedenken
3. Bericht der Schriftführerin
4. Bericht über das Vereinsjahr 2014
5. Bericht des Gerätewartes
6. Bericht des Kassiers
7. Entlastung der Vorstandschaft
8. Wahl des Rechnungsprüfers
9. Grußworte
10. Sonstiges, Anträge, Wünsche, Anregungen
11. Ehrung für 25-jährige Mitgliedschaft
12. Ehrung der Helfer
13. Ausblick auf Veranstaltungen 2015

Anträge müssen spätestens 8 Tage vorher beim 1. Vorstand eingegangen sein.

Ihre Vorstandschaft

Einladung zum Baumschnittkurs

Am **Samstag, 28.03.2015** findet wieder ein Baumschnittkurs statt.

Treffpunkt: 9 Uhr in Volkmannsreuth Hausnummer 4 bei Willi Deinlein.

Bitte bringen Sie ein Gartenschere mit. Interessierte sind herzlich eingeladen.

Referent: Reinhold Ott

SC Markt Heiligenstadt

Mannschaftsschafkopfrennen

Zu unserem 6. Mannschaftsschafkopfrennen **am Samstag, 18.04.2015, Beginn: 19:30 Uhr** laden wir alle Kartler recht herzlich ein. Teilnehmen können Mannschaften mit jeweils 4 Spielern.

Startgebühr 20,00 € je Mannschaft

Jede Mannschaft erhält einen Preis.



Sonstige Mitteilungen

Tabea Leinleitertal

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

schweren Herzens müssen wir bekannt geben, dass das TABEA Hallenbad ab sofort seinen Betrieb einstellt.

Nach Prüfung aller Möglichkeiten haben wir uns leider zu diesem Schritt entschlossen, vielen Dank für ihr Verständnis.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne unter Tel. 09198/8080 zur Verfügung.

Veranstaltungen

Vortragsreihe „Demenz“:

21.04.2015 „Therapiemöglichkeiten bei Demenz“

Vortragsreihe „Ernährung“

28.04.2015 „Ernährungsirrtümer, Nahrungsergänzungsmittel und Light-Produkte - was ist wirklich gut für mich?“

Treffpunkt für alle Veranstaltungen ist das Foyer in unserem Pflegezentrum um 19:00 Uhr.

Wir bringen Farbe in Ihr Leben!

Steigende Heizkosten? Sparen Sie durch den Einsatz eines Wärmedämmverbundsystems.

Verputzer- u.
Malerbetrieb

SCHMITT GmbH

- Innen- und Außenputz
- Fassadenrenovierung
- Wärmedämmverbundsystem
- Maler- und Tapezierarbeiten

96167 Königfeld • Schulstraße 4
Tel. 09207 989180 Fax 09207 989050
E-Mail: schmitt-verputzerbetrieb@t-online.de
www.schmitt-verputzerbetrieb.de

Informieren Sie sich über unser vielfältiges Leistungsangebot

Klein-ANZEIGEN

2-Zimmer-Wohnung, Erdgeschoss, Küche, Bad, Abstellraum, Garage, zum 01.05.15 zu vermieten.

Tel. 0151 11673153

Suche Wald zu kaufen. Größe und Zustand egal, privat.

Tel. 0179 7034366

Verkaufe neues Winora-City-Damenrad, 7-Gang, lila, 200.- €.

Tel. 0151 15711452 (vorm. bis 10 Uhr oder ab 18 Uhr)

Schöne, sonnige Wohnungen in Heiligenstadt, Hauptstr. 18, zu vermieten. Erdgeschoss, 1 x 120 qm, 1 x 80 qm, auch als Büro geeignet.

Tel. 0160 97590981

Verkaufe Wohnhaus (Bj. 1961, 271 qm) mit Doppelgarage, landw. Nebengebäude, OT Tiefenhöchst, Grundstück 1.980 qm + 3.500 qm angrenzendem Waldgrundstück.

Tel. 0172 8375399 oder 0170 1183682

Baumschule PFISTNER

Tel. 09543 9927 • Handy 0173 3889237
Geisfelder Str. 10 • 96129 Roßdorf am Forst

Pflanzenverkauf **direkt** am Wohnhaus
eigene Anzuchtflächen

Öffnungszeiten: Fr. 8.30 - 18.00 Uhr,
Sa. 9.00 - 16.00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung

**Ziersträucher, Heckenpflanzen, Nadelgehölze
Kugelbäume, Obstbäume, Schlingpflanzen
Bodendecker, Bux versch. Formen u. v. m.**

Impressum

Mitteilungsblatt Markt Heiligenstadt i. OFr.

Das Mitteilungsblatt Markt Heiligenstadt i. OFr. erscheint vierzehntäglich jeweils mittwochs und wird kostenlos an alle Haushalte des Verbreitungsgebietes verteilt.

- Herausgeber, Druck und Verlag:
Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,
Peter-Henlein-Straße 1, 91301 Forchheim, Telefon 09191/7232-0
P.h.G.: E. Wittich
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Der Erste Bürgermeister des Marktes Heiligenstadt Helmut Krämer,
Marktplatz 20, 91332 Heiligenstadt i. OFr.
für den sonstigen redaktionellen Inhalt und den Anzeigenteil:
Peter Menne in Verlag + Druck LINUS WITTICH KG.
- Im Bedarfsfall Einzelexemplare durch den Verlag zum Preis von € 0,40 zzgl. Versandkostenanteil.

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z. Z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.



Wohin mit den Winterreifen?

Ihr Partner rund um's Auto!

KFZ HOHE

KFZ-REPARATURWERKSTATT

Schätzwaldweg 2
91332 Heiligenstadt
Tel. 09198/362

Sie können sie bei uns kostenlos einlagern.

Getränkemarkt Lang

Angebote gültig vom 19.03. bis 01.04.2015

Sportplatzstraße 2
Heiligenstadt
Tel. 09198/998150

| | |
|---|---|
|  Kasten 20 x 0,5 l (1 ltr. = 1,30 €) 12.99 € + 4.50 € Pfand |  alle Sorten Kasten 20 x 0,5 l (1 ltr. = 1,20 €) 11.99 € + 4.50 € Pfand |
|  Mineralwasser spritzig, medium sanft/naturelle Kasten 12 x 1,0 l PET (1 ltr. = 0,46 €) 5.55 € + 3,30 € Pfand |  Limonaden Orange/Zitrone Kasten 20 x 0,5 l (1 ltr. = 0,65 €) 6.49 € + 3,10 € Pfand |
|  Kasten 9 x 1,0 l PET (1 ltr. = 0,44 €) 3.99 € + 3,75 € Pfand |  Kasten 20 x 0,5 l (1 ltr. = 1,30 €) 12.99 € + 3,10 € Pfand |

www.hotel-breitenbacher-hof.de

Keine Zeit zum shoppen? Dann besuchen Sie uns doch im Internet auf www.gewuerzheiden.de

K&K GEWÜRZLADEN

Gewürze – Tee – Backzutaten – Haushaltsartikel

Alles für die Osterzeit

- Krapfentaschen groß und klein
- Pergamentpapier
- Arrak Essenz
- Arrak Verschnitt
- Vanillinzucker
- Vanillinzucker extra mit 1,5% echter Vanille
- Vanillezucker echt mit 3,5% echter Vanille
- und vieles mehr..

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Forchheim, Hornschuchallee 12
 Telefon 09191 / 8793057, Fax 09191 / 8793059
 Öffnungszeiten: Mo. bis Fr. 9 bis 18 Uhr, Sa. 9 bis 13 Uhr

 Blech auf dem Dach, Ihr Partner vom Fach.

Schilling Edmund

Sachsendorf, Großer Stein 52a
 91347 Aufseß
 Tel.: 09274/947070 Mobil: 0160/7262975
 Fax: 09274/947071

Dachrinnen, Einblechen von Kaminen und Gauben, Terrassen- und Balkonabdichtung, Blechfassaden und Blechdächer aller Art.

Einladung zur Karpfenpartie

im Sportheim des **SC Markt Heiligenstadt/i.OFr.**

Samstag 28.03.2015

- ab 19.00 Uhr
- Verkauf über die Straße von 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Vorbestellung ab 14 Uhr unter 09198/575

Sonntag 29.03.2015

- ab 11.30 Uhr
- Verkauf über die Straße von 11.00 Uhr bis 11.30 Uhr

Auf Ihr Kommen freut sich der **SC Markt Heiligenstadt/i.OFr.**




Orthopädie-Kompetenz-Zentrum

Ihr Sanitätshaus in Franken

Orthopädie-Schuhtechnik · Orthopädie-Technik · REHA-Technik · Prothetik

Aktuelle Frühjahrskollektion eingetroffen!

Unsere Marken: Rieker, Fidelio, FinnComfort, Waldläufer, Legero ...

Aktion: Im April erhalten Sie auf Blutdruckmessgeräte und Fieberthermometer **10 %** und auf Handtaschen **20 %** Rabatt!

Unser Team freut sich auf Ihren Besuch!!

Marktplatz 4 · 91332 Heiligenstadt · Tel. 09198-525 · www.fussfitforum.de
 Öffnungszeiten: Montag – Freitag 9 – 13 Uhr + 14 – 18 Uhr · Mittwoch 9 – 13 Uhr · Samstag 9 – 12.30 Uhr



(Beispielmodelle)

Blunki's PARFÜMERIE
 Hauptstrasse 11, 91320 Ebermannstadt * Tel.: 09194 76949
 Freundliche und kompetente Beratung - bei uns gibt es das noch.

Vom 30. 03. 2015 bis 04. 04 .2015

Unsere Osteraktion: 10% auf Alles!

Fliegengitter und Lichtschachteldeckungen nach Maß
Fliegengitter-Hersteller

WINTERRABATT BIS 31.03.2015
 Besuchen Sie unsere Ausstellung.

VERTRIEB BERATUNG MONTAGE

Roland Böhlein

Türen
 Fenster
 Rollläden
 Fliegengitter
 Markisen
 Wintergärten

Alber-Poststraße Weg 3 · 91057 Ebermannstadt · Tel. 09194/76949

Mail: info@boehlein-montagen.de • www.boehlein-montagen.de

24h Bestellservice unter www.huebscher.de

hübscher
lesen. hören. schenken.

Grüner Markt 16 96047 Bamberg Tel.:0951/982250
 Michelinstraße 142 96103 Hallstadt Tel.:0951/4076530

Online - Regional - Einkaufen - Versandkostenfrei

Schreinerei HOFKNECHT

Wir Spezialist für Maßarbeiten rund ums Wohnen

Schreinerei Hofknecht e.K.
 Inh. Fritz Klaus
 Am Dürrgrund 7
 91344 Waischenfeld

Fenster & Haustüren
 Zimmertüren
 Rollos & Raffstore & Markisen
 Insektenschutz
 Möbel & Innenausbau
 Fußböden
 Infrarotsauna

Tel: 09202 / 251
 Fax: 09202 / 970 870
 Mobil: 0170 / 90 90 251
info@schreinerei-hofknecht.de

www.schreinerei-hofknecht.de

Ihr Gebietsverkaufsleiter

„Wir beraten Sie gerne bei Ihren gewerblichen Anzeigen.“
Rufen Sie uns an.

Guido Junker

Mobil 0151 / 46761174
 E-Mail g.junker@wittich-forchheim.de

Im Verkaufsdienst für Sie da:
Corinna Umlandt-Haverich

Tel. 0 91 91 / 72 32-65
 Fax 0 91 91 / 72 32-42
 E-Mail c.umlandt-haverich@wittich-forchheim.de

Ihr Verein mit Berichten und Veranstaltungen in localbook.

Live-Ticker zum Vereinsleben! So informiert man heute.
 Ihr Verein ist noch nicht dabei? – Gleich mitmachen!

Gleich mitmachen!
Präsentieren Sie Ihren Verein.
 Veröffentlichen Sie kostenlos Artikel in localbook.

lb **localbook.de**
 Das lokale Nachrichten-Portal von LINUS WITTICH.

VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH
 Heimat- und Bürgerzeitungen

VERLAG WITTICH

Weiß

Malermeister

Maler- und Putzgeschäft Weiß GmbH
Krögelstein 116 - 96142 Hollfeld

Tel. 0 92 74 / 96 27
info@malergeschaefit-weiss.de
www.malergeschaefit-weiss.de

- Innen- und Außenputze
- Wärmedämmung
- Fassadenanstrich
- Innenraumgestaltung
- Energieberatung

Fußbeschwerden?

orthopädische
Einlagen
orthopädische
Schuhzurichtung



orthopädische
Maßschuhe

alle Reparaturen

Bei uns finden Sie auch die passenden Schuhe für Ihre Füße!

Kmeth
Orthopädie-Schuhtechnik
Forchheim - Ebermannstadt

Klosterstraße 1 - 91301 Forchheim - Tel. 09191/80232 - Fax 09191/66634
Hauptstraße 2 - 91320 Ebermannstadt - Tel. 09194/1497

Maler Schrauder



Außenputz
Fassadenanstrich
Malerarbeiten
Tapezierarbeiten
Vollwärmeschutz
Gerüstbau

Im Tal 111 • 91347 Aufseß
Tel. 09198 540
maler.schrauder@t-online.de

Bei Zuschriften auf Chiffre-Anzeigen

verwenden Sie bitte folgende Anschrift, damit wir Ihre Nachricht zuverlässig und anonym zustellen können:

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG
Chiffre-Nr. 1
Peter-Henlein-Str. 1
91301 Forchheim

1 (Bitte Chiffre-Nr. aus der entsprechenden Anzeige entnehmen.)



Maler- und Lackierermeisterbetrieb Reinhard



Maler- und Putzarbeiten
Wärme-Dämm-Verbundsystem
Fassadengestaltung
Moderne, kreative Techniken
Fließestrich- und
Laminatbodenverlegung

Reinhard Sebastian Telefon: 09198/998660
Oberleiter 35 Mobil: 0151/19145830
91332 Heiligenstadt E-Mail: reinhard_sebastian@web.de

Inh. Oliver Kaupp
Breitenbachstraße 18
72178 Lützenhardt
Nördlicher Schwarzwald
Telefon 0 74 43 / 96 62-0
Fax 0 74 43 / 96 62 60

Zeit, um an sich selber zu denken!

Romantikwochenende

Termin: Donnerstag oder Freitag bis Sonntag
2 oder 3 Übernachtungen mit HP
1x festliches 6-Gang-Menü
1x Kaffee und Kuchen
1x romantische
Fackelwanderung
1x kl. Fl. Wein und Obststeller
2 Nächte

p.P.
ab **154,- €**

Schwarzwaldversucherle

Termin: Sonntag bis
Donnerstag oder Freitag
4 oder 5 Übernachtungen
mit Halbpension
4 Nächte

p.P.
ab **205,- €**

Unsere Pluspunkte!

Unser gemütliches, familiengeführtes Hotel in absolut ruhiger Lage, zwischen 2 kleinen Seen in Waldnähe gelegen, bietet Ihnen täglich neben einem großen kalt-warmen Frühstücksbüfett abwechslungsreiche Speisen-Menüwahl aus 3 Gerichten sowie ein Salat-büfett mit frischen, knackigen Salaten aus der Region.

Weitere Angebote finden Sie auf unserer Homepage
www.hotel-breitenbacher-hof.de oder
fordern Sie unseren ausführlichen Hausprospekt an.

Wir freuen uns auf Sie!!

Einladung



zum

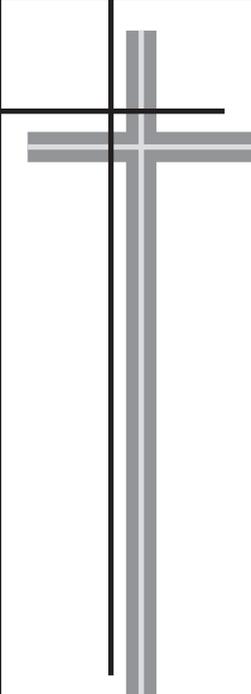
6. Mannschafts-Schafkopfrennen des SC-Markt Heiligenstadt am Samstag, 18. April 2015, Beginn 19.30 Uhr

1. Platz: Gutscheine über 150,- €
2. Platz: 25 ltr. Bier + Grillgutschein über 20,- €
3. Platz: 15 ltr. Bier + Grillgutschein über 20,- €

Startgebühr je Mannschaft: 20,- €
Jede teilnehmende Mannschaft erhält einen Preis,
der beste Einzelkartler einen Sonderpreis

Anmeldung bitte bis spätestens 10.04.2015, sowie weitere Informationen bei:
Erwin Kraus, Tel. 09198/1544, e-mail: tischtennis@sc-heiligenstadt.de
Peter Bächmann, Tel. 09198/8244, e-mail: peter.baechmann@gmx.de

Auf Ihre Teilnahme freut sich der
SC Markt Heiligenstadt



Margarete Saal
† 06.03.2015

Herzlichen Dank sagen wir allen, die sich mit uns in stiller Trauer verbunden fühlten, mit uns Abschied nahmen und ihre Anteilnahme durch Gebet, Wort, Schrift, Blumen und Geldspenden zum Ausdruck brachten. Besonderer Dank gilt Herrn Pfarrer Völkel, dem Beerdigungschor Heiligenstadt und dem Organisten Fritz Penning.

Ein „Vergelt's Gott!“ für die langjährige Betreuung an Dr. Landendörfer und der Diakoniestation Tabea Heiligenstadt.

Ein herzliches Dankeschön an Dr. Schöppner.

Im Namen aller Angehörigen
Ludwig Saal mit Familie
Jakob Saal mit Familie
Erika Saal mit Familie

Heiligenstadt, im März 2015



**Stellen-
ANZEIGEN**

Suchen ab sofort zur Verstärkung

Anlagenmechaniker SHK
in Voll- oder Teilzeit.

Firma Robert LUNZ Sanitär und Heizung
Zur Mühle 1, 96129 Leesten, 09505 803488

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir:

- **Koch/Köchin** • **Beikoch/Beiköchin**
- **Servicemitarbeiter/innen** für Restaurant
- **Brauereihelfer/in** m. Führerschein KL. B

Brauereigasthof Schwanenbräu
Am Marktplatz 2, 91320 Ebermannstadt, Telefon: 09194/209
dotterweich@schwanenbraeu.de
Ansprechpartnerin Frau Dotterweich

Wir suchen für die Sommersaison
(April - Oktober)

Bedienung / Servicekraft
zur Aushilfe / in Voll- oder Teilzeit
(auch ungelernete Kräfte)

Bei Interesse melden Sie sich bitte bei:
Gasthof zur Behringersmühle, Familie Hobuß,
Tel. 09242-205 oder 0177 5733776
Behringersmühle 8, 91327 Gößweinstein

TRAPEZBLECHE
Sandwichbleche, Hochprofile, Wellbleche, Eternitplatten 1. und 2. Wahl
Frankenbleche Stöhr, 91352 Schnaid 51
www.frankenbleche-stoehr.de
Tel. 09543/4436874 · Fax 09543/4436875

Verk. günstig Sanitär-, Spengler-, Heizungsmaterial, Heizkörper.

Meisterbetrieb führt aus:
Heizung-, Sanitär-, Spenglerarbeiten
Kundendienst u. Reparaturarbeiten

Kontakt: 0160 / 97 59 09 81
Fax: 0 91 98 / 99 69 24 · Telefon: 0 91 98 / 99 80 54
Haustechnik SAAL Heiligenstadt



FENSTER & TÜREN
RIEGLER

**Wir haben
Muster-Fenster und -Haustüren
günstig zu verkaufen!**

JÖRN RIEGLER D-96123 Litzendorf - Gewerbegebiet, Schlemmerwiesen 11
Tel.: 09 505 - 80 68 07, Fax: - 80 68 09, Mobil: 0 179 - 7 02 32 15
e-Mail: info@riegler-fenster-tueren.de, [Http://www.riegler-fenster-tueren.de](http://www.riegler-fenster-tueren.de)
Mo: 10 - 14 h, Mi - Fr: 10 - 16 h, Sa: nach Vereinbarung



Filiale Heiligenstadt, Tel. 0 91 98 / 99 69 59

Besuchen Sie unsere Homepage: www.metzgerei-wehrfritz.de
Frisches aus Ihrer Fach-Metzgerei

Unsere Angebote vom 30.03. bis 04.04.2015

| | |
|---|---|
| <p>Gemischtes Gulasch</p> <p style="text-align: right; font-size: 1.2em;">0,85</p> <p>100 g Euro</p> | <p>Grobe Mettwurst mit Knoblauchnote</p> <p style="text-align: right; font-size: 1.2em;">0,85</p> <p>100 g Euro</p> |
| <p>Deftiger Pfefferbraten o. Kn.</p> <p style="text-align: right; font-size: 1.2em;">0,85</p> <p>100 g Euro</p> | <p>Leberkäse gebacken</p> <p style="text-align: right; font-size: 1.2em;">0,79</p> <p>100 g Euro</p> |

Frisches Lamm- und Kalbfleisch aus eigener Schlachtung

| <u>Frisches Lamm:</u> | <u>Frisches Kalbfleisch:</u> | <u>Frischer Fisch:</u> |
|-----------------------|------------------------------|--------------------------|
| Lammshlegel | Kalbsschnitzel + -Steaks | Karpfenfilet |
| Lammshulter | Kalbsroll- + Nierenbraten | Rotbarschfilet |
| Lammkotletts | Kalbshaxe + -Filet | (bitte um Vorbestellung) |
| Lammrollbraten | Kalbsschulter | |

Speisekarte vom 30.03. - 02.04.2015

| | | |
|-------------|--|--------|
| Montag: | 1/2 Hähnchen mit Kartoffelsalat | 4,50 € |
| Dienstag: | Schaschlik mit Reis | 4,50 € |
| Mittwoch: | Currywurst mit Rösti | 3,60 € |
| Donnerstag: | Schweinsribla mit Kloß, Wirsing und Soße | 5,50 € |

Ein frohes Osterfest
wünscht Ihnen Ihre Metzgerei Wehrfritz



Obst - Gemüse - Blumen Edelmann
 Muggendorf · Tel. 09196 669, Fax 697, Direkt an der B 470
Blumen und Pflanzen in jeder Variation:
 Zu festlichen Anlässen, Tischdekorationen
 Bei Beerdigungen in Heiligenstadt und allen umliegenden Friedhöfen beliefern wir Sie gerne mit moderner Trauerfloristik.
 Wir freuen uns auf Ihr Kommen. Team Edelmann Muggendorf-Teuchatz

Lissy's
 Marktplatz 2
 Heiligenstadt
 Tel. 09198 - 99 89 77

ANGEBOT:
Frühlingsservietten Pck. 1,40 €
Buntes Kopierpapier 80 g 50 Bl. 2,95 €

Reifen Schrüfer
 Reinhard Schrüfer Heroldsberg 20 • 91344 Waischenfeld
 Tel. 0 92 02 / 17 15 • Fax 97 24 80
 Der Reifenhändler in Ihrer Umgebung
Top-Angebote
 PS: Mein besonderer Service!
 - Lieferung frei Haus, ohne Zusatzkosten
 - Reinigung u. Einlagerung d. Felgen u. Räder
 - Gebrauchtwagen, Unfallwagen, An- und Verkauf
Reservieren Sie sich Ihre Sommerreifen

Motorradreifen ...
 Autoreifen ...
 Landwirtschaft ...
 LKW ...

VREDESTEIN
MICHELIN
PIRELLI GOOD YEAR DUNLOP

Wo Profis Gartenmöbel kaufen

SUNGÖRL

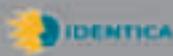
SUNGÖRL Liegen lassen keine Wünsche offen!
PALMMARKT am 29. MÄRZ
 Alle Neuheiten und Trends am verkaufsoffenen Sonntag

genießen den Sommer

Relaxliegen • Bäderliegen • Hollywoodschaukeln
 Auflagen • Pavillons • Gartengruppen • Grills

**nur am Palmmarkt
 ECHTE 15% Rabatt**

SUNGÖRL GmbH
 Südstraße 3 • D-96142 Hollfeld
 Telefon 09274 94633 • info@sungoerl.de • www.sungoerl.de

EBERLEIN
 DIE KAROSSERIE- UND LACKENPERTEN 
 KOLMHOF 5 • 91364 DÜRRBRUNN
 TEL. 091 98/1050 • WWW.IDENTICA-EBERLEIN.DE

www.wittich.de

EAD ▶ **Kostengünstige Heizkostenabrechnung**

- > ... der schnelle Dienstleister ganz in Ihrer Nähe
- > ... Ihr Ansprechpartner rund ums Ablesen und Abrechnung
- > ... Ihr Full-Service-Partner mit günstigen Tarifen
- > ... Spezialist für Zähler und Erfassungsgeräte
- > ... Ihr Partner für Fragen zur Trinkwasserverordnung
- > ... Umsetzung der Rauchwärmelderpflicht

EAD Hermann Hammer GmbH ▶ Schäferei 7 ▶ 96117 Memmelsdorf
 Fon +49 (0)951 - 96 83 99 0 • Fax +49 (0)951 - 96 83 99 33
 info@ead-hammer.de ▶ www.ead-hammer.de

Durchstarten!
 Ab 43 Euro

043 EUR
SDV 2013

Das neue blaue Moped-Schild gibt es bei der HUK-COBURG zum Mitnahmepreis. Einfach vorbeikommen und das aktuelle Kennzeichen mitnehmen!

Bitte Betrag in bar mitbringen.
 Und schon starten Sie gut versichert in die neue Saison.

**Vertrauensmann
 Erwin Stadter**
 Tel. 09274 9701070
 erwin.stadter@HUKvm.de
 Schönfelder Weg 20
 96142 Hollfeld
 Termin nach Vereinbarung

 **HUK-COBURG**
 Aus Tradition günstig